

Rahmen-Hygieneplan Corona 2020/21 – Umsetzung Deichschule Schweiburg

(ergänzend zum normalen Rahmenhygieneplan)

Stand 26.10.2020

1. Die beschriebenen Maßnahmen gelten grundsätzlich für das **Szenario A** (Eingeschränkter Regelbetrieb) und basieren auf den Vorgaben des Rahmenhygieneplans Schulen des Kultusministeriums vom 05.08.2020

2. Schulbesuch bei Erkrankung
 - **Bei einem banalen Infekt** ohne deutliche Beeinträchtigung des Wohlbefindens (z. B. nur Schnupfen, leichter Husten) kann die Schule besucht werden. Dies gilt auch bei Vorerkrankungen (z. B. Heuschnupfen, Pollenallergie).
 - **Bei Infekten mit einem ausgeprägtem Krankheitswert** (z. B. Husten, Halsschmerzen, erhöhte Temperatur) muss die Genesung abgewartet werden. Nach 48 Stunden Symptombefreiheit kann die Schule ohne weitere Auflagen (d. h. ohne ärztliches Attest, ohne Testung) wieder besucht werden, wenn kein wesentlicher Kontakt zu einer bestätigten Covid-19 Erkrankung bekannt ist.
 - **Bei schwererer Symptomatik**, zum Beispiel mit
 - o Fieber ab 38,5°C oder
 - o akutem, unerwartet aufgetretenem Infekt (insb. der Atemwege) mit deutlicher Beeinträchtigung des Wohlbefindens oder
 - o anhaltendem starken Husten, der nicht durch Vorerkrankung erklärbar ist, sollte ärztliche Hilfe in Anspruch genommen werden. Die Ärztin oder der Arzt wird dann entscheiden, ob ggf. auch eine Testung auf SARS-CoV-2 durchgeführt werden soll und welche Aspekte für die Wiederezulassung zum Schulbesuch zu beachten sind.

Das Auftreten einer Infektion mit dem COVID-19 Virus ist der Schulleitung mitzuteilen.

3. Verhalten beim Auftreten von Symptomen in der Schule

Bei Auftreten von Fieber und/oder ernsthaften Krankheitssymptomen in der Unterrichts-/Betreuungszeit wird die betreffende Person direkt nach Hause geschickt oder, wenn die Person abgeholt werden muss, in einem separaten Raum isoliert. Dies gilt auch für Kinder oder Personen aus

demselben Haushalt. Die Betroffenen sollten ihre Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) während dieser Zeit und auch auf dem Heimweg tragen.

4. Zutrittsbeschränkungen

Der Zutritt von Personen, die nicht in der Schule unterrichtet werden oder dort nicht regelmäßig tätig sind, wird nach Möglichkeit während des Schulbetriebs auf ein Minimum beschränkt und erfolgt nur nach Anmeldung aus einem wichtigen Grund unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern (z. B. Elternabende, Schuleingangsuntersuchungen). Die Kontaktdaten dieser Personen werden dokumentiert (s. Kap. 8).







Eine Begleitung von Schülerinnen und Schülern, z. B. durch Eltern oder Erziehungsberechtigte, in das Schulgebäude und das Abholen innerhalb des Schulgebäudes sind grundsätzlich untersagt und auf notwendige Ausnahmen beschränkt.

5. Information und Unterweisung zu Infektionsschutzmaßnahmen

Das Einhalten von Hygiene- und Abstandsregeln, insbesondere die Händehygiene und der Umgang mit Mund-Nasen-Bedeckungen, wird mit allen Schülerinnen und Schülern altersangemessen thematisiert und eingeübt. Auf die Bedeutung der Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln an Haltestellen am Schulgelände wird hingewiesen. Die Information von schulfremden Personen über die bestehenden Hygieneregeln wird durch Aushang am Schuleingang und/oder Information auf der schulischen Internetseite zu gewährleistet.

6. Persönliche Hygiene

Um eine Verbreitung des Corona-Virus zu verhindern, sollen die folgenden Maßnahmen eingehalten werden, die auch allgemein empfohlen werden:

| | |
|---|---|
|  | <ul style="list-style-type: none"> • Abstandsgebot Außerhalb der Kohorten ist grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten. Ausnahmen sind speziell geregelt (s. Kap. 7). • Maskenpflicht In besonders gekennzeichneten Bereichen ist in der Schule Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Ausnahmen sind speziell geregelt. |
|  | <ul style="list-style-type: none"> • Händewaschen mit Seife für 20 - 30 Sekunden z. B. nach Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; nach dem erstmaligen Betreten des Schulgebäudes; vor dem Essen; nach dem Abnehmen eines Mund-Nasen-Schutzes, nach dem Toilettengang. • Händedesinfektion wenn Händewaschen nicht möglich ist oder bei Kontamination mit Körpersekreten. |
|  | <ul style="list-style-type: none"> • Kontakteinschränkungen Kontakte sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Es soll keinen unmittelbaren körperlichen Kontakt geben. • Berührungen vermeiden: keine Umarmungen, Bussi-Bussi, Ghetto-Faust und kein Händeschütteln. • Den Kontakt mit häufig genutzten Flächen wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfen möglichst minimieren, z. B. nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen. |
|  | <ul style="list-style-type: none"> • Husten- und Niesetikette: Husten und Niesen in die Armbeuge oder ein Taschentuch gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegrehen. |
|  | <ul style="list-style-type: none"> • Nicht in das Gesicht fassen: insbesondere die Schleimhäute nicht berühren, d. h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen. |
|  | <ul style="list-style-type: none"> • Persönliche Gegenstände nicht teilen: z. B. Trinkbecher, persönliche Arbeitsmaterialien, Stifte |

6.1 Mund-Nasen-Bedeckung

Außerhalb von Unterrichts- und Arbeitsräumen ist eine Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) in besonders gekennzeichneten Bereichen zu tragen, in denen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu Personen anderer Kohorten nicht gewährleistet werden kann. Das betrifft Flure, die Pausenhalle, die Toiletten und das Außengelände. Hierfür ist eine MNB ausreichend. Diese sind selbst mitzubringen und werden nicht gestellt. Bei der Nutzung von Spielplatzgeräten dürfen keine Schals, Halstücher oder stabile Baumwollmasken, die mit Bändern am Hinterkopf zugeschnürt werden, als MNB verwendet werden.

Im Unterricht ist, auch beim Unterschreiten des Mindestabstands, keine Maskenpflicht vorgesehen, da die lange Tragedauer sehr belastend wäre. Personen, für die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung oder einer Vorerkrankung, zum Beispiel einer schweren Herz- oder Lungenerkrankung, das Tragen einer MNB nicht zumutbar ist und die dies glaubhaft machen können, sind von der Verpflichtung ausgenommen.

Die Verwendung von Visieren stellt keine gleichwertige Alternative zu MNB dar, da Visiere nicht die Geschwindigkeit des Atemstroms oder des Speichel-/Schleim-Tröpfchenauswurfs reduzieren, sondern maximal die direkt auf die Scheibe auftretenden Tröpfchen auffangen.

7. Abstandsgebot

Um einen weitgehend normalen Unterrichtsbetrieb zu gewährleisten, wird das Abstandsgebot unter den Schülerinnen und Schülern zugunsten eines Kohorten-Prinzips aufgehoben, dieses wird in Kap. 9 beschrieben. Im Übrigen gilt außerhalb der Lerngruppen/ Kohorten:

- Zu Personen der anderen festgelegten Kohorten soll ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden.

Der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Lehrkräften, Pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Beschäftigten der Schulen, Erziehungsberechtigten und Besuchern wird eingehalten.

8. Dokumentation und Nachverfolgung

Um im Falle einer Infektion bzw. eines Verdachtsfalls ein konsequentes Kontaktmanagement durch das örtliche Gesundheitsamt zu ermöglichen, ist vor allem Folgendes zu beachten:

- Dokumentation der Zusammensetzung der Kohorten (Klassenbuch)
- Dokumentation der Abweichungen vom Kohorten-Prinzip, z. B. bei Ganztags- und Betreuungsangeboten (Anwesenheitslisten)
- Regelmäßiges Dokumentieren der Anwesenheit in den Klassen- und Kursbüchern (Versäumnisliste)
- Dokumentation der Sitzordnung der Schülerinnen und Schüler für jeden Klassen- oder Kursverband (Sitzplan im Klassenbuch und Sekretariat), Anpassung bei Änderungen
- Dokumentation der Anwesenheit des regelmäßig in der Schule eingesetzten Personals (z. B. über den Stunden- und Vertretungsplan).
- Dokumentation der Anwesenheit weiterer Personen (z. B. Handwerkerinnen und Handwerker, Vertreterinnen und Vertreter der Schulaufsicht, Fachleiterinnen und Fachleiter, außerschulische Kooperationspartner, Erziehungsberechtigte) mit Namen, Telefonnummer und Zeitpunkt des Betretens/Verlassens, in einem Besucherbuch. Diese Dokumentation wird drei Wochen aufbewahrt und muss dem Gesundheitsamt zur Fallnachverfolgung auf Verlangen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden. Der Datenschutz ist gewährleistet.

9. Unterrichtsorganisation, Kohorten-Prinzip, Aufhebung des Abstands

Um einen weitgehend normalen Unterrichtsbetrieb zu gewährleisten, wird das Abstandsgebot unter den Schülerinnen und Schülern zugunsten eines Kohorten-Prinzips aufgehoben. Kohorten sollen möglichst klein gehalten werden, damit im Falle des Auftretens von Infektionen möglichst wenig Personen von Quarantänemaßnahmen betroffen sind. An unserer Schule bildet eine Klasse eine Kohorte.

Durch die Definition von Gruppen in fester überschaubarer Zusammensetzung (Kohorten) lassen sich im Infektionsfall die Kontakte und Infektionswege wirksam nachverfolgen. Lehrkräfte sowie pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (PM) agieren grundsätzlich kohortenübergreifend, da sie zwangsläufig in mehreren Kohorten eingesetzt werden müssen. Daher ist der o. a. Personenkreis

angehalten, das Abstandsgebot untereinander und zu ihren Schülerinnen und Schülern einzuhalten, wo immer dies möglich ist.

Grundsätzlich gilt für alle:

Wo Abstand gehalten werden kann, ist dieser auch weiterhin einzuhalten.

10. Lüftung

Zur Reduktion des Übertragungsrisikos von COVID 19 wird auf eine intensive Lüftung der Räume geachtet. Es wird das „20 – 5 – 20 Prinzip“ (20 Minuten Unterricht, 5 Minuten lüften, 20 Minuten Unterricht) befolgt. Die Lüftung erfolgt als Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch möglichst vollständig geöffnete Fenster (in Abhängigkeit von der Außentemperatur über 3 bis 10 Minuten). Während des Lüftens kann grundsätzlich Unterricht stattfinden. In den Pausen kann und sollte darüber hinaus länger gelüftet werden.

- *Vor Beginn des Unterrichtes ist der Raum gut zu durchlüften.*
- *Zwischen den Unterrichtsstunden und in den Pausen ist ebenfalls zu lüften.*

Die Raumluft kühlt beim Stoßlüften in Räumen über wenige Minuten nur um ca. 2 - 3 Grad ab, was für die Schülerinnen und Schüler gesundheitlich unbedenklich ist. Eine Dauerlüftung soll nicht erfolgen. Andauernde Zugluft ist zu vermeiden.

Eine alleinige Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, da durch sie kaum Luft ausgetauscht wird. Aus Sicherheitsgründen verschlossene Fenster müssen daher für die Lüftung unter Aufsicht einer Lehrkraft geöffnet werden.

11. Flure, Aufenthaltsbereiche und Pausen

Auch außerhalb der Unterrichtsräume und in den Pausen muss gewährleistet sein, dass Personen aus unterschiedlichen Kohorten Abstände zueinander einhalten können. Kann aufgrund der örtlichen Gegebenheiten ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu Personen anderer Kohorten nicht gewährleistet werden, ist eine Mund-Nasen-Bedeckung in von der Schule besonders gekennzeichneten Bereichen zu tragen.

Maßnahmen, die die Einhaltung des Mindestabstands ermöglichen:

- Räumliche Trennung durch separate Pausenhof-Abschnitte
- Klare Kennzeichnung der Laufwege durch Richtungspfeile
- Bodenmarkierungen in Wartebereichen (z. B. im Buswartebereich)
- Gebot des „Rechtsverkehrs“ in Fluren und Gängen
- Ausweisung von „Einbahnstraßen-Regelungen“ (Eingang über den Schulhof, Ausgang durch die Vordertür)

Der Aufenthalt während der Pausenzeiten soll, soweit die Witterung es zulässt, vorrangig außerhalb des Schulgebäudes erfolgen.

12. Haltestellen

An Haltestellen am Schulgelände wird im Rahmen der Aufsicht darauf geachtet, dass in diesem Bereich die Verpflichtung zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckung gem. der Niedersächsischen Corona-Verordnung gilt. Soweit möglich ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten.

13. Speiseneinnahme

Obwohl eine Übertragung des COVID-19-Virus über kontaminierte Lebensmittel unwahrscheinlich ist, wird das Verteilen von Lebensmitteln an Dritte, z. B. anlässlich von Geburtstagen, aus hygienischen Gründen auf einzeln abgepackte Fertigprodukte beschränkt.

- *Persönliche Hygieneregeln beachten*
- *Kein Herumreichen von Brotdosen*
- *Kein Austausch oder Probieren von Speisen, Trinkflaschen oder Lebensmitteln untereinander*

14. Hygiene in den Toilettenräumen und bei Handwaschplätzen

In allen Toilettenräumen und an Handwaschplätzen werden ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt. Abfallbehälter für Einmalhandtücher sind vorhanden.

Am Eingang der WC-Anlagen wird durch gut sichtbaren Aushang darauf hingewiesen, dass sich in diesem Bereich maximal 3 Personen aufhalten dürfen und durch ein Klammersystem angezeigt, wieviel gerade die Toiletten benutzen.

Das aufsichtführende schulische Personal achtet verstärkt darauf, dass die Schülerinnen und Schüler die Verhaltens- und Hygieneregeln insbesondere in den WC-Anlagen einhalten und sich nicht zu viele

Schülerinnen und Schüler zeitgleich in dem Bereich aufhalten. Das vorausschauende Auffüllen von Flüssigseife und Einmalhandtüchern oder Handtuchrollen ist durch den Hausmeister gewährleistet.

14.1 Reinigung

Folgende Bereiche der genutzten Räume der Schule werden mit den üblichen Reinigungsmitteln besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen täglich gereinigt:

- Türklinken und Griffe (z. B. Schubladen- und Fenstergriffe) sowie der Umgriff der Türen
- Treppen- und Handläufe
- Lichtschalter
- Tische, Telefone, Kopierer
- alle sonstigen Griffbereiche

Die Müllbehälter werden täglich geleert.

Ipads, Computermäuse und Tastaturen werden von den Benutzern nach der Nutzung selbst mit den bereitgestellten Reinigungsmitteln mit Hilfe der Lehrkraft gereinigt.

Auch wenn Unterrichtsräume durch mehrere Klassen oder Kurse an einem Tag nacheinander genutzt werden, ist eine tägliche Reinigung der Tische ausreichend.

In Sanitärbereichen werden Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden täglich gereinigt. Auch hier ist eine Desinfektion nur bei sichtbarer Kontamination mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem nach Entfernung der Verschmutzung erforderlich. Dabei werden Einmalhandschuhe getragen.

Eine Raum- und Flächendesinfektion wird laut RKI nicht empfohlen. Hier ist die ansonsten übliche Reinigung auch der Sanitärbereiche völlig ausreichend.

15. Infektionsschutz bei der Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung

15.1 Unterschreitung des Mindestabstands

Bei der Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in den Schwerpunkten geistige Entwicklung sowie körperliche und motorische Entwicklung ist eine

Unterschreitung des Mindestabstandes z. B. in folgenden Situationen erforderlich und zulässig:

- Unterstützung bei der Körperpflege (z. B. Händewaschen, Naseputzen, Toilettengang)
- Unterstützung bei der Aufnahme von Nahrung/Essen
- Hilfe und Unterstützung in unterrichtlichen Situationen (z. B. Arbeitsplatz aufsuchen, Aufgabenstellung bearbeiten)
- Hilfe und Unterstützung beim Ausführen von Bewegungsabläufen

16. Infektionsschutz im Schulsport

Die sportliche Betätigung muss zum Schutz vor Corona-Infektionen verantwortungsvoll erfolgen. Die Regelungen der „Niedersächsischen Verordnung zur Neuordnung der Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2“ zur Durchführung des Sportunterrichts werden in der aktuell gültigen Fassung beachtet.

16.1 Abstand und Kontaktlosigkeit

Es gilt die allgemeine Abstandsregel (siehe Kap. 7). Sportunterricht findet im Klassenverband statt.

16.2 Lüftungsmaßnahmen

Schulsport wird unter Beachtung der Witterungsbedingungen bevorzugt im Freien durchgeführt, da so das Infektionsrisiko durch den permanenten Luftaustausch reduziert wird. In der Sporthalle, den Umkleidekabinen und Duschräumen ist durch regelmäßiges und intensives Lüften ein kontinuierlicher Luftaustausch gewährleistet.

16.3 Gemeinsame Nutzung von Sportgeräten

Nach der gemeinsamen Nutzung von Sportgeräten, die mit den Händen berührt werden, werden am Ende des Unterrichts die Hände gründlich gewaschen.

16.4 Sportartspezifische Hinweise

Sportliche Betätigungen, die den körperlichen Kontakt zwischen Personen betonen oder erfordern, wie z. B. Ringen, Paar- und Gruppentanz mit Kontakt, Partner- und Gruppenakrobatik, bleiben weiterhin untersagt.

Auf den Schwimmunterricht wird im 1. Schulhalbjahr verzichtet, geplant ist die Wiederaufnahme zum 2. Schulhalbjahr für die Klasse 4.

17. Infektionsschutz beim Musizieren

Die Regelungen der „Niedersächsischen Verordnung zur Neuordnung der Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2“ zur Durchführung von Gesangs- und Orchesteraufführungen werden beachtet.

Chorsingen oder dialogische Sprechübungen dürfen aufgrund des erhöhten Übertragungsrisikos durch vermehrte Tröpfchenfreisetzung und Aerosolbildung in Räumlichkeiten nicht stattfinden, solange kein für Unterricht praktikables Hygienekonzept vorliegt, das den Infektionsschutz gewährleistet. Chorsingen unter freiem Himmel ist unter Einhaltung eines Mindestabstands von 2 Metern zulässig. Beim Musizieren mit Instrumenten (ausgenommen Blasinstrumente) sind die allgemeinen Abstands- und Hygieneregeln (Mindestabstand von 1,5 Metern) beim Musizieren ausreichend und einzuhalten.

18. Hort

Da in der Schule ein anderer Rahmen-Hygieneplan gilt als in Kindertageseinrichtungen, erfolgt hinsichtlich der Umsetzung eine Abstimmung zwischen der Hortleitung und der Schulleitung.

19. Konferenzen und Versammlungen

Besprechungen und Konferenzen der schulischen Gremien sind zulässig, werden jedoch auf das notwendige Maß begrenzt. Dies gilt auch für Elternsprechtage etc. Dabei wird auf die Einhaltung des Mindestabstandes geachtet.

20. Schulveranstaltungen und Schulfahrten

Grundlage für die Durchführung von Schulveranstaltungen und Schulfahrten ist der jeweils aktuelle Stand der „Niedersächsische Verordnung zur Neuordnung der Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2“ sowie der gültige Rahmen-Hygieneplan. Die hier beschriebenen Regelungen und Vorgaben werden beachtet und eingehalten.

21. Infektionsschutz bei der Ersten Hilfe

An erster Stelle steht immer die Sicherheit der Ersthelfenden. Wenn möglich, soll der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen

gewahrt werden. Zur Minimierung des gegenseitigen Ansteckungsrisikos für die Ersthelfenden und die hilfebedürftige Person soll von beiden eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden. Wenn direkter körperlicher Kontakt möglich ist, sollen Ersthelfende Einmalhandschuhe tragen. Bei der Herz-Lungen-Wiederbelebung kann die Beatmung unterbleiben, die isolierte Herzdruckmassage ist dann ausreichend. Falls eine Beatmungsmaske mit Ventil unmittelbar zur Verfügung steht, soll diese verwendet werden. Nach der Erste-Hilfe-Leistung sollen die Hände gründlich gewaschen und optimaler Weise ergänzend desinfiziert werden. Hierfür wird Händedesinfektionsmittel bereitgehalten. Mehrfach nutzbare Hilfsmittel (z. B. Kühlkissen) werden vor der erneuten Verwendung hygienisch aufbereitet.

22. Ergänzende Hinweise zum Umgang mit Schülerinnen und Schülern aus Risikogruppen

Schülerinnen und Schüler, die einer der in Kap. 24 genannten Risikogruppen angehören, haben im Szenario A regelmäßig am Unterricht in der Schule teilzunehmen.

Schülerinnen und Schüler, die mit Angehörigen aus den oben beschriebenen Risikogruppen in einem gemeinsamen Haushalt zusammenleben, haben ebenfalls regelmäßig am Präsenzunterricht teilzunehmen.

Für Ausnahmefälle ist eine Härtefallregelung möglich. Einen entsprechenden Antrag können Erziehungsberechtigte bei der Schulleitung stellen.

Den Antrag und eine Handlungshilfe finden Sie unter <https://www.mk.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/schule-neues-schuljahr190409.html>.

Für Szenario A und B gilt:

Die ausschließliche Teilnahme am Lernen zu Hause ist für Schülerinnen und Schüler aus Risikogruppen nur nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung möglich.